

67

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

15. MAI 1975

Gesetz: BAT § 37 Abs. 2; BGB § 616; HGB § 63; GewO § 133 c;
BBiG § 12 Abs. 1

Leitsatz:

In die Frist, für die nach § 37 Abs. 2 BAT Kranken-
bezüge zu zahlen sind, werden Zeiten, in denen das
Arbeitsverhältnis wegen eines vereinbarten unbezahl-
ten Urlaubs ruht, nicht eingerechnet (im Anschluß an
BAG AP Nr. 1 zu § 1 ArbPlatzSchutzG).

Aktenzeichen: 5 AZR 293/74

Urteil des BAG vom 15. Mai 1975

LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 293/74

1 Sa 3/74 Baden-Württemberg

Urteilstenor
zugestellt am
15. Mai 1975

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 67

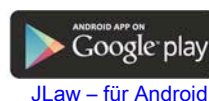
Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. Mai 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siarra und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Heidenreich und Krebs für Recht erkannt:

1. Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 19. Mai 1974 - 1 Sa 3/74 - wird zurückgewiesen.
2. Das beklagte Land trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der bei der Klägerin versicherte Herr P Sch ist seit dem 5. September 1969 als Vertragslehrer beim beklagten Land beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis finden die Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) Anwendung, der in § 37 Abs. 2 hinsichtlich der Dauer der Gewährung von Krankenbezügen bestimmt:

"Die Krankenbezüge werden bei einer Dienstzeit (§ 20) von weniger als zwei Jahren ... bis zum Ende der 6. Woche,

nach einer Dienstzeit ... von mindestens 5 Jahren bis zum Ende der 15. Woche ... der Arbeitsunfähigkeit gewährt."

Herr Sch erhielt vom 13. September 1972 bis 15. Februar 1973 gemäß § 50 Abs. 2 BAT unbezahlten Urlaub zum Zweck eines Lehrgangsbesuches. Während dieser Zeit verletzte er sich am 26. November 1972 bei einem Fußballspiel und war daraufhin bis zum 13. April 1973 arbeitsunfähig krank.

Das beklagte Land hat Herrn Sch das Gehalt nur für die Zeit vom 16. Februar bis zum 11. März 1973 (Ablauf von fünfzehn Wochen nach Eintritt der Erkrankung) weitergezahlt. Für die Zeit vom 12. März bis 13. April 1973 erhielt Herr Sch von der Klägerin Krankengeld in Höhe von insgesamt 1.499,16 DM.

Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin vom beklagten Land Zahlung dieses Betrages aus übergegangenen Recht auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 182 Abs. 7 RVO). Sie meint, die Frist des § 37 Abs. 2 BAT werde in Fällen, in denen ein Angestellter während eines unbezahlten

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Urlaubs arbeitsunfähig krank werde, erst mit dem Wiedereinsetzen der Gehaltszahlungspflicht in Lauf gesetzt. Das Land sei daher verpflichtet gewesen, das Gehalt bis zum 13. April fortzuzahlen.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land sein Ziel der Klageabweisung weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Der Senat pflichtet dem Berufungsgericht darin bei, daß in die Frist, für die ein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes Krankenbezüge nach § 37 Abs. 2 BAT zu zahlen hat, Zeiten eines unbezahlten Urlaubs nicht eingerechnet werden.

1. Für Ansprüche der Arbeitnehmer auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes, die auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen (§ 1 LohnFG, § 616 BGB, § 63 HGB und § 133 c GewO), hat das Bundesarbeitsgericht bereits mehrfach entschieden, daß die Sechswochenfrist gehemmt ist, solange die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis ruhen. Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat dies für die Dauer der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG) und für Zeiten des Grundwehrdienstes entschieden (BAG 10, 7 [10/11] = AP Nr. 20 zu § 63 HGB [zu III 2 der Gründe]; BAG 11, 19 [21] = AP Nr. 27 zu § 63 HGB [Bl. 1 E]). Der erkennende Senat hat diese Grundsätze für Fälle übernommen, in denen die beiderseitigen Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis kraft einer Vereinbarung ruhten (Urteil vom 14. Juni 1974 - 5 AZR 467/73 - [demnächst] AP Nr. 36 zu § 1 LohnFG). Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, daß



- 4 -

die im Krankheitsfall bezweckte soziale Sicherung des Arbeitnehmers nicht oder nicht in vollem Umfang erreicht werde, wenn der Arbeitnehmer während des Ruhens des Arbeitsverhältnisses seinen Arbeitgeber nicht in Anspruch nehmen kann, ihm diese Zeit aber praktisch als Bezugszeit angerechnet wird mit der Folge, daß er nach Wiederaufleben des Arbeitsverhältnisses keinen oder nur einen zeitlich gekürzten Anspruch hat. Es spreche nichts dafür, den Arbeitgeber aus seiner sozialen Verpflichtung zu entlassen, wenn er die ihm nach dem Gesetz zugemuteten Leistungen noch nicht voll erbracht hat.

2. Von diesen Grundsätzen ist auch im vorliegenden Fall auszugehen. Sinn und Zweck des § 37 Abs. 2 BAT fordern eine solche Anwendung. Der Wortlaut dieser Bestimmung steht dem nicht entgegen.

a) Der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen einerseits und der des § 37 Abs. 2 BAT andererseits weichen zwar insoweit voneinander ab, als der Arbeitnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen seinen Entgeltanspruch "für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit" (§ 616 Abs. 1 Satz 1 BGB) oder "bis zur Dauer von sechs Wochen" (§ 1 LohnFG, § 133 c GewO und § 12 Abs. 1 BBiG) nicht verliert (ähnlich auch § 63 Abs. 1 Satz 1 HGB), während der Anspruch auf Krankenbezüge nach § 37 Abs. 2 BAT "bis zum Ende der 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit" gewährt wird. Diese tarifliche Bezugsfrist wird für die Angestellten, die eine längere Dienstzeit zurückgelegt haben, jeweils der Dienstzeit entsprechend verlängert. Bei einer Dienstzeit von minde-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



stens zehn Jahren sind Krankenbezüge "bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit" zu zahlen; das gleiche gilt bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Sinne der Reichsversicherungsordnung.

Nach dem Wortlaut der tarifvertraglichen Regelung steht jedoch zunächst nur fest, daß § 37 Abs. 2 BAT eine die gesetzliche Regelung zulässigerweise abändernde Vereinbarung zugunsten der Angestellten mit längerer Dienstzeit enthält (§ 616 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Daß darüber hinaus – wie die Revision meint – die tarifvertragliche Regelung die gesetzliche Regelung auch insoweit verdrängen soll, wie es um die Berechnung der Bezugsdauer für die Krankenbezüge geht, läßt sich dem Wortlaut des § 37 Abs. 2 BAT nicht mit ausreichender Sicherheit entnehmen. Die gesetzlichen und die tarifvertraglichen Regelungen müssen in erster Linie auf den Regelfall abstellen, wonach die Lohnfortzahlungsfristen mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zu laufen beginnen. Nur für den besonderen Fall, daß die Arbeitsunfähigkeit zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem das Arbeitsverhältnis ruht und der Arbeitnehmer keine Entgeltansprüche erwerben kann, bedarf es einer weiteren Regelung über die Berechnung der Bezugsdauer. Dafür, daß die Tarifvertragsparteien auch diese aus einem anderen Problembereich stammende Frage bei der allgemeinen Regelung der Bezugsfrist mitregeln wollten, bietet der Wortlaut keine ausreichenden Anhaltspunkte.

b) Die Frage, wie die Bezugsdauer nach § 37 Abs. 2 BAT in Fällen wie dem vorliegenden zu berechnen ist, läßt sich nur lösen, wenn man auf Sinn und Zweck der Regelung abstellt. Insoweit greifen zunächst die Erwägungen Platz, die der Erste und der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts angestellt haben, um dem Arbeitnehmer im Falle der Erkrankung zumindest eine zeitlich begrenzte soziale Sicherung zu gewähren. Darüber hinaus wäre es mit dem Zweck des § 37 Abs.



- 6 -

2 BAT – soziale Sicherung des erkrankten Angestellten für die im Tarifvertrag vorgesehene Zeitspanne – nicht vereinbar, wenn der Anspruch des Angestellten auf Krankenbezüge durch Zeitablauf völlig ausgezehrt werden könnte. Eine solche Möglichkeit ist nach der Auslegung des beklagten Landes insbesondere für solche Fälle nicht auszuschließen, in denen der Anspruch auf Krankenbezüge wegen der kurzen Dienstzeit nur für sechs Wochen besteht, die Krankheit aber länger dauert. Wenn die ganzen sechs Wochen in eine Zeit fallen, in der das Arbeitsverhältnis ruht, könnte der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes, falls die Auslegung des beklagten Landes richtig wäre, nicht zu einem zumutbaren Beitrag zur sozialen Sicherung des Arbeitnehmers herangezogen werden. Im Vergleich zur gesetzlichen Regelung wäre diese Gruppe der Angestellten erheblich schlechtergestellt. Dafür, daß die Tarifvertragsparteien das gewollt hätten, ist ein überzeugender Grund nicht ersichtlich. Der Senat braucht deshalb nicht zu entscheiden, ob ein Tarifvertrag mit einer in der Frage der Berechnung der Sechswochenfrist ungünstigeren Regelung überhaupt wirksam ist, oder ob nicht § 616 Abs. 2 BGB ebenso wie die Bestimmungen des Lohnfortzahlungsgesetzes insoweit unabdingbar ist (§ 9 LohnFG), wie es um den gesetzlichen Mindestschutz bei Krankheit geht.

c) Eine im Vergleich zur gesetzlichen Regelung ungünstigere Berechnung der Bezugsfrist für die Krankenbezüge erscheint aber nicht nur für diejenigen Angestellten ausgeschlossen, deren Anspruch auf Krankenbezüge die gesetzliche Sechswochenfrist nicht über-

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



steigt. Zwar wäre eine tarifvertragliche Regelung denkbar, durch die Angestellten eine verlängerte Bezugsfrist eingeräumt wird, diese Besserstellung aber mit einer ungünstigeren Berechnung der Bezugsfrist verbunden wird. Für eine solche Auslegung gibt der Tarifvertrag jedoch keine Grundlage. Es ist im Gegenteil deutlich, daß die Tarifvertragsparteien die Bezugsfrist für die Krankenbezüge nach einer einheitlichen Methode berechnen wollten. In dieser Beziehung sind alle Bezieher von Krankenbezügen gleichgestellt ohne Unterschied auf die nach der Betriebszugehörigkeit gestaffelte Bezugsdauer.

d) Der Senat kann dem Umstand, daß die Tarifvertragsparteien für § 37 Abs. 2 BAT nicht einen der vorausgehenden Bestimmung des § 12 TOA vergleichbaren Wortlaut gewählt haben, nicht die Bedeutung beimessen, die die Revision in Übereinstimmung mit der Literatur darin sieht (vgl. Clemens-Scheuring, Kommentar zum Bundes-Angestelltentarifvertrag, Stand Januar 1975, § 37 Anm. 6; Ambrosius-Fischer, Bundes-Angestelltentarifvertrag, 10. Aufl., § 37 Anm. 2; Crisolli-Tiedtke, Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst, Stand Februar 1975, § 37 Anm. 9). Bei dieser nur den Wortlaut der Tarifbestimmung berücksichtigenden Auslegung werden Sinn und Zweck der tariflichen Regelung vernachlässigt. Es ist schwer vorstellbar, daß die Tarifvertragsparteien keine deutlichere Formulierung gefunden haben sollten, hätten sie wirklich erreichen wollen, daß solche Zeiten in die Krankengoldbezugsdauer eingerechnet werden, in denen das Arbeitsverhältnis ohne Bezahlung ruht.

e) Nach allem ergibt sich, daß § 37 Abs. 2 BAT, ebenso wie die gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nicht auf die Dauer der Erkrankung abstellt, sondern lediglich die dem Arbeitgeber auferlegte Leistungspflicht begrenzt.



- 8 -

Dem entspricht die Auslegung einer im Wortlaut mit § 37 Abs. 2 BAT übereinstimmenden tarifvertraglichen Regelung durch das Urteil des Bundesarbeitsgerichts AP Nr. 1 zu § 1 ArbPlatzSchutzG. Hier hatte der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts über die Berechnung der sechswöchigen Bezugsfrist im Fall eines Angestellten zu entscheiden, der etwa fünf Wochen vor Beendigung seines Wehrdienstes erkrankte und noch nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst weitere dreieinhalb Wochen arbeitsunfähig krank war. Der Erste Senat hat ohne Einschränkung die für die gesetzlichen Bestimmungen entwickelten Grundsätze über die Berechnung der Bezugsfrist auch für die im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmer für anwendbar erklärt (BAG AP Nr. 1 zu § 1 ArbPlatzSchutzG [Bl. 2 der Gründe] mit zust. Anm. von Kraft).

3. Die übrigen Voraussetzungen des Anspruches auf Krankenbezüge sind erfüllt. Herr Sch hatte daher gegen das beklagte Land einen Anspruch auf Zahlung der Krankenbezüge bis zum 13. April 1973. In Höhe des von der Klägerin gewährten Krankengeldes ist sein Lohnanspruch auf die Klägerin übergegangen (§ 182 Abs. 7 RVO).

gez. Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Heidenreich

Krebs

